

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Berlin, den 28.05.2024

Ansprechpartnerinnen: 


Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 80% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme hinsichtlich des Batteriedurchführungsgesetzes und möchten uns dazu wie folgt äußern.

1. §5 Registrierung der Hersteller

Bezüglich der Registrierungsinformationen weicht der vorliegende Entwurf der Bundesregierung von der finalen Version der EU Batterieverordnung ab und setzt die Vorgaben in überschießender Weise um. Dies ist nicht erforderlich. Wir appellieren, diese unnötige Weiterung zu streichen. Im Batteriedurchführungsgesetz ist die Markenregistrierung einer Batterie verpflichtend, auch wenn die EU-Batterieverordnung explizit die Markenregistrierung von Batterien in §55 Absatz 3 mit „falls vorhanden“ einschränkt. Eine Pflicht zur Registrierung von Marken würde den bürokratischen Aufwand sowohl für Unternehmen als auch für Behörden erheblich erhöhen. Unternehmen müssten zusätzliche Ressourcen für die Einhaltung der Vorschriften bereitstellen, was besonders für kleine und mittelständische Unternehmen eine erhebliche Belastung darstellen würde. Dieser Umstand würde darüber hinaus zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Unternehmen mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen wären in der Lage, diese zusätzlichen Anforderungen leichter zu erfüllen, während kleinere Unternehmen möglicherweise benachteiligt würden.

Weiterhin würde die Abweichung der deutschen Gesetzgebung von der EU Gesetzgebung zu erheblichen Verwirrungen innerhalb der Handelsunternehmen führen. Der Großteil der Handelsunternehmen verstehen die EU als einen einheitlichen Binnenmarkt. Diese, von der EU Gesetzgebung abweichende, Anforderung würde als Hindernis für den freien Warenverkehr angesehen werden, der ein Grundprinzip der EU ist.

Zudem sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Nach EU-Recht müssen alle Regulierungsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. Die obligatorische Registrierung von Marken ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Sie würde eine unangemessene Belastung für alle Unternehmen darstellen, die möglicherweise nicht über die Ressourcen verfügen, um die komplexen Registrierungsanforderungen zu erfüllen, und dadurch den Markteintritt und Wettbewerb behindern.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, den Grundsatz der 1:1 Übernahme von EU-Verordnungen nicht zu verletzen und schlagen die Änderung des §5 (1) wie folgt vor: „(...) mit der Marke, falls vorhanden und der jeweiligen Batteriekategorie (...)“.